

Ditmar Weis, Sanierungs- und Insolvenzberater, Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG

Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung
Eickmann/Flessner/Irschlinger/Kirchhof/Kreft/Landfermann/Marotzke/Stephan
3. Auflage 2003, 1359 S., 106,00 €, C.F. Müller

Es handelt sich bereits um die dritte Auflage eines der Standardkommentare zur Insolvenzordnung. Obwohl das Gesetz erst fünf Jahre Praxis hinter sich hat, ist das Insolvenzrecht noch immer in Bewegung, die nächste Gesetzesänderung ist in Vorbereitung und soll in Kürze verabschiedet werden. Einige zu Beginn streitige Rechtsfragen wurden inzwischen höchstrichterlich geklärt, worauf selbstverständlich jeweils im Einzelnen eingegangen wird. Mit 1.360 Seiten hat das Buch inzwischen einen Umfang erreicht, der den Begriff eines Handkommentars beinahe sprengt.

Sinnvoll und gelungen ist die neu erfolgte Einarbeitung und Kommentierung zum internationalen Insolvenzrecht durch Stephan. Gerade vor dem Hintergrund der fortschreitenden Internationalisierung der Geschäftsbeziehungen und der kurz bevorstehenden Osterweiterung der europäischen Union wird dieser Bereich weiter an Bedeutung gewinnen.

Hervorragend ist der von Kirchhof kommentierte Teil (§§ 1-34 InsO). Gerade zur Frage der Zahlungsunfähigkeit stellt er auf lediglich 9 Seiten sowohl die aktuelle Rechtsprechung als auch den Diskussionsstand in der Literatur kurz und präzise dar. Dies gilt ebenso für die Kommentierung der weiteren Insolvenzgründe drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.

Eickmann befasst sich mit den eher formalen Bereichen der Insolvenzordnung (§§ 35 - 102), hier findet der Gläubiger ebenfalls eine kurze aber ihn weiter führende Darstellung der Probleme. Bei der Kommentierung zu § 93 InsO vertritt er allerdings trotz der inzwischen erfolgten Entscheidungen des BGH und des BFH weiterhin die Auffassung, dass Parallelbürgschaften von mithaftenden Gesellschaftern ebenfalls unter diese Vorschrift fallen und vom Gläubiger nicht geltend gemacht werden können.

Die von Kreft erfolgte Kommentierung zum Insolvenzanfechtungsrecht behandelt nicht nur die zu diesem Thema inzwischen ergangene Rechtsprechung sondern gibt auch Hinweise für die Fortentwicklung, so z. B. bei der Kommentierung zur vorsätzlichen Benachteiligung nach § 133 InsO. Soweit ein Verfahrensbeteiligter eine Frage zum Anfechtungsrecht besitzt, erhält er hier eine Antwort, zumindest aber entsprechende Hinweise für eine Lösung.

Im Gegensatz dazu ist gerade aus Bankensicht die Kommentierung von Landfermann zu den §§ 165-173 InsO nur als unbefriedigend zu bezeichnen. Dieser Bereich spielt in der täglichen Praxis und den Auseinandersetzungen zwischen der Bank als absonderungsberechtigtem Gläubiger und dem Insolvenzverwalter eine große Rolle. So zitiert er unter Randnummer 7a zu § 171 InsO die BGH-Entscheidung vom 20.02.2003, ohne diese jedoch in den richtigen Zusammenhang zu stellen. Der Insolvenzmasse steht bei einer Verwertung und Einzug einer abgetretenen Forderung durch den absonderungsberechtigten Gläubiger im Insolvenzeröffnungsverfahren bis zur Eröffnung des Verfahrens auch keine Feststellungspauschale zu. Auch die von Landfermann erfolgte Kommentierung zum Verbraucherinsolvenzverfahren und der Restschuldbefreiung entspricht nicht dem sonstigen Standard des Werkes und muss als oberflächlich bezeichnet werden.

Die von Flessner, Irschlinger und Marotzke kommentierten Teile werden dem Anspruch des Kommentars in jedem Fall gerecht, spielen jedoch in der Bankpraxis keine so große Rolle.

Die Gesetzentwürfe für die Änderung der Insolvenzordnung sowie zur Umsetzung der Finanzsicherheitenrichtlinie werden im Anhang kommentarlos abgedruckt, ohne dass eine - möglicherweise auch nur kurze - Erläuterung zu den einzelnen Vorschlägen abgegeben wird. Hier hätte der Leser erwarten können, dass die geplanten wesentlichen Änderungen und ihre Auswirkungen zumindest kurz kommentiert und in ihren Auswirkungen dargestellt werden.

Der Kommentar wird seinem Ansatz, zugleich wissenschaftlich vertieft und praxisnah zu sein, zwar nicht vollständig gerecht, kann aber trotzdem uneingeschränkt empfohlen werden, da er auf kurzem Raum für einen am Insolvenzverfahren Beteiligten die wesentlichen Punkte behandelt und gerade dem Insolvenzgläubiger den erforderlichen Überblick gibt.

Veröffentlicht in BKR 2004, 251